Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 10

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Unterbringung der einzelnen Familienglieder eine Vereinbarung im Sinne von Art. 15 des Konkordates getroffen wird.

Demgemäß wird erkannt:

1. Durch den vorübergehenden Wegzug der Familie M. aus dem Kanton Eraubünden ist eine Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne von Art. 4 des Konkordates nicht eingetreten; die für die Verteilung der Unterstützungslast maßgebende Wohnsitzdauer hat dadurch keine Aenderung erlitten.

2. Ein Ersatz der dem Kanton Appenzell in der Zwischenzeit bis zum hertigen Datum erwachsenen Unterstützungskosten hat nicht stattzusinden.

3. Der Chemann M. ist berechtigt, seine Familie im Kanton Graubünden zu vereinigen, und es wird der letztere Kanton verpflichtet, diese Familie nach Borschrift des Konkordates (Art. 5 und 9) ausreichend zu unterstützen. Borbehalt in bleiben allfällige Bereinbarungen über die Unterbringung einzelner Famissienmitglieder außerhalb des Wohnkantons im Sinne des Art. 15, sowie armenpolizeiliche Maßnahmen im Sinne der Art. 12 und 14 und von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates.

Bern. Naturalverpflegung und linterfunft gefunden gegen 22,112 im Borjahre 1920 haben auf den 53 bernischen Naturalverpflegungsstationen 18,918 Wanderer Verpflegung und Unterfunft gefunden gegen 22,112 im Borjahre (4594 Wittags- und 14,324 Nachtgäste); es ist somit eine Verminder ung um 3194 Personen eingetreten. Die Zahl der Ausländer ist von 330 im Jahre 1919 auf 305 zurückgegangen. Sinsichtlich des Alters steht die Nategorie 40—50 Jahre mit 4949 Wanderern obenan; 24 waren über 70 Jahre alt. Die Gesamtskoften der Naturalverpflegung betrugen Fr. 43,021. 35 oder, auf den Kopf der dem Kantonalverband angehörenden Bevölkerung berechnet, 6,7 Rp.

Die Sache der Naturalverpflegung scheint, so bemerkt der Bericht, in einen Umwandlungsprozeß eingetreten zu sein, dessen Resultate sein dürften: Enge Verbindung der Sache mit dem eidgenössischen Arbeitsamt, Verbreitung der Wanderfürsorge über die ganze Schweiz, Unterstellung derselben unter einheitsliche Vorschriften, die u. a. auf eine gewisse Sichtung des Wandererbestandes hinzielen werden; Bundesbeiträge nicht nur an den Arbeitsnachweis der Stationen, sondern auch an die Verpflegung selbst.

Literatur.

Ein Neichsarmengesetz. Vorschläge zur Reform der deutschen Reichsgesetzgebung. Auf Veranlassung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, bearbeitet von F. Diefenbach, Geheimer Justizrat. Karlsruhe in Baden 1920. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. IV und 364 Seiten. Preis 60 Mf.

Das Buch enthält viel mehr als sein Titel vermuten läßt, nämlich eine Theorie der Armenfürsorge und eine Darstellung ihrer geschichtlichen Eutwickslung, wie auch derzenigen der Armengesetzgebung in Deutschland und dem Ausland. Für uns in der Schweiz, die wir uns ja seit Jahren mit dem Uebergang vom Heimatprinzip zum Unterstützungswohnsitz beschäftigen und auch gelegentslich, wenigstens auf kantonalem Boden, die Frage der Staatsarmenpflege ventilieren, sind die Napitel über die Mängel des Unterstützungswohnsitzgesetzes und den Staat als Träger der Armenlasten ganz besonders von hohem Interesse. Die Armengesetzgebung der Schweiz ist sehr ausführlich behandelt, und in andern Kapiteln des Buches wird auf die Verhandlungen der Schweizerischen Armen-

pfleger-Konferenz und schweizerische Publikationen über das Armenwesen Bezug genommen. Zur Reform der deutschen Armengesetzgebung postuliert der Berfasser: einen klagbaren Anspruch des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung, erweiterte Festlegung des Waßes der Unterstützungspflicht (Erziehung, Berussbefähigung), Aushebung des Unterstützungswohnsitzes und Ersatz durch das Ausenthaltsprinzip und andere Berteilung der Lasten unter starker Seranziehung des Reiches. Die Publikation Diesenbachs stellt sich den klassischen Arbeiten des unvergeßlichen Stadtrates Dr. Wünsterberg über das Armenwesen würdig an die Seite.

Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Neue Folge. Heft I: Gefürzter Bericht über die Verhandlungen des 36. Deutschen Fürsorgetages des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 24. und 25. September 1920 in Jena. Inhalt: Die gesetzliche Keform der öffentlichen Armenpflege. G. Braunsche Hofbuchdruckerer und Verlag. Karlsruhe i. B. 1921. VI und 96 Seiten. Preis 15 Mt.

Mit Freuden wird man es begrüßen, daß die in Fürsorgekreisen hochgesichätzen gelben Hefte des ehemaligen Deutschen Bereins für Armenpflege und Wohltätigkeit nunmehr fortgesetzt werden. Das vorliegende erste Heft der neuen Folge enthält Berichte und Diskussionen über die gesetzliche Reform der öffentlichen Armenpflege und die Forderungen für eine Armengesetzgebung vom Standpunkt der ländlichen Verhältnisse und ist auch für schweizerische Armentürsorger wegen seiner Erörterungen über den Begriff der Hilfsbedürstigkeit, über Ausenthaltsprinzip und Freizügigkeit, Verteilung der Armenlasten usw. überaus wertvoll.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 138. Heraußegegeben vom kant, statistischen Bureau. Beiträge zur Wirtschaftsestatistist. 1. Die Weinerte in den Jahren 1918 und 1919. 2. Die Milchwirtschaft in den Jahren 1918 und 1919. Winterthur, Buchdruckerer (Geschwister Ziegler 1921, 68 Seiten.

Soeben erschien :

Die Gleichheit der Kantone

Afademische Antrittsrede gehalten an der Universität Fürich von

Dr. jur. Dietrich Schindler Preis 1 fr.

Art. Inft. Drell Füßli, Zürich

Der Chevertrag nach Schweizer Recht.

Praktische Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. F. Fuchs, Rechtsanwalt in St. Gallen. Fr. 4.50 Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Adrefbuch der Stadt Zürich 1921

Mit einem Plan von Zürich u. Umgebung, sowie einem Plan des Corso-, Pfauen- u. Stadttheaters, der Tonhalle u. einem Straßenverzeichnis.

Der vorgerückten Zeit wegen nur noch 15 Fr. solange Vorrat.

Art. Institut Orell Sübli, Berlag, Zürich.

Vom

seelischen Gleichgewicht und seinen Störungen

Von Nervenarzt Dr. med. Walter Gut, Sobenegg-Meilen.

Broschiert 5 Fr., in Leinwand geb. Fr. 7.50.

Urt. Institut Ocell Sübli, Berlag, Zürich.